**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 1 (1798)

**Artikel:** Commissionalbericht des grossen Raths über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien
**Autor:** Zimmermann
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543158

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

freien Nation wäre, von Menschen diplomatische Beweise von Freiheit zu fodern: — er wird lebhaft unterstüzt. — Custor folgt Anderwerths Antrag. Carrard widerlegt Jominis Bemerkungen als überflüssig. Der §. wird mit Anderwerths Zusatz angenommen.

Der 3. §, wird einmüthig unverandert beschlossen.

Nuzet findet den 4. §. überflüssig und für das Direktorium zu belästigend, weil wenn sich ein Fremder in einem Ort gut aufgeführt hat, er das gleiche wohl auch in einem andern Ort thun wird, und es also hinlänglich ist, wenn er mit einem Attestat vom Regierungsstatthalter versehen ist. Anderwerth unterstüzt das Gutachten, weil das Direktorium die genauste Aufsicht über die Fremden haben muß. Kuhn findet den §. auch sehr nothwendig wegen der wichtigen Polizei über Fremde, welche besonders im Anfang eines umgeschaffnen Staates wichtig ist. Der §. wird unverändert beschlossen.

Der 5, 6. und 7. §. werden einmüthig sogleich unverändert angenommen.

Custor will den 8. §. nicht annehmen, indem er auf dem schon vorgeschlagnen Probejahr beharret, denn sagt er, man macht im Militär auch keinen so gleich zum General, ehe er Proben seiner Fähigkeiten abgelegt hat. also ist diese Uebung nicht bloß in Klöstern zu hause.

Carrard stimmt dem Rapport bei, weil das Interesse des Ganzen sowohl, als auch das der einzelnen Theile, die Ansiedlung der Fremden wünschbar macht. Der Paragraph wird angenommen.

Anderwerth fragt, ob Fremde die sich nicht häuslich in Helvetien niederlassen, in demselben liegende Güter sich anzukaufen die Erlaubniß haben sollen. Secretan begehrt, daß diese Frage ihrer Wichtigkeit und Unvorhergesehenheit wegen der Kommission zu näherer Untersuchung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier glaubt, der 9. § des Gutachtens sey, obgleich dem 21. § der Konstitution gemäß doch noch zu begünstigend für die Fremden, er wünscht daher daß demselben noch beigefügt werde, sie sollen wie die Nichtgemeindsgenossen nach dem 11. § des Bürgerrechtsbeschlusses zu den Gemeindsausgaben beitragen Kuhn beweißt diesen Zusaz als überflüssig, weil er schon im Sinn des Paragraphen selbst liege. Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Huber wünscht Abänderung des 10. § der dem Minister und dem Direktorium zu drückend ist.

Kuhn sagt, Aufsicht über die Fremden macht einen höchst wichtigen Theil der Polizei aus; zudem soll Helvetien nicht den Auswurf aller andern Nationen in seinen Schoos aufnehmen, und keine andere Gewalt kann diese Polizei so gut und so allgemein gleichformig besorgen, als das Direktorium, daher begehre ich Beibehaltung des Rapports.

Huber glaubt, die Fremden sollen gleiches Recht und Maaß haben wie die Einheimischen, und wenn sie sich also ungebührlich aufführen auch unter den gleichen Richtern stehen, folglich soll dieser §. ganz durchgestrichen werden. Schlumpf sagt, da dieser §. nicht bloß von schlechtem Verhalten, sondern auch davon spricht, wann die Fremden in Fall kommen könnten, der Nation zur Last zu fallen, so stimme ich Kuhn bei. Wyder folgt auch Kuhn. Secretan unterstüzt den § und schlägt einzig eine etwas abgeänderte Redaction vor, welcher Huber beistimmt, und welche angenommen wird.

Der 11. § wird unverändert einmüthig angenommen.

Auf Anderwerths Antrag wird dem 12. §. einzig beigesezt, daß solche Fremde auf andere Bürgerrechte Verzicht thun, und den Bürgereid leisten sollen.

Der 13. 14. 15. und 16 § werden unverändert sogleich angenommen.

Die Fortsetzung im 180 Stük.

---

## Commissionalbericht des grossen Raths über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien, vorgelegt von Zimmermann.

Bürger Gesezgeber!

Die Commission, welche Sie über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien niedersrzt haben, glaubte diesen Gegenstand aus einem Gesichtspunkt umfassen zu müssen, der den aufgeklärten Stellvertretern einer edeln und freyen Nation würdig ist. Entfernt von allen kleinlichten Rüksichten auf einzelnes momentanes Privatintereße, entfernt von allen schiefen Grundsatzen intoleranter Selbstsucht, faßte ihre Commission nur das allgemeine Wohl der Republik ins Auge, und nur die Würde derselben, nur ihre wahre Größe lag ihr am Herzen. Diese Republik, die unser Vaterland ist, muß immer die edle Verfechterin der ewig wahren Grundsatze der Freiheit und Gleichheit seyn, auf denen ihr ganzes Wesen beruht — Diese Republik muß von ihrer Wiege an Europa das Beispiel einer aufgeklarten und weisen Politik geben, und immer müssen ihre Gesetze das Gepräge der ächten Toleranz und der Achtung für Menschenrechte tragen. Ein Staat — er mag auch so klein seyn als er will — der sich nie von diesen Grundsatzen entfernt, wird immer eine sehr ehrwürdige Stelle in der Geschichte einnehmen. Ein Volk, das sich ganz nach diesen Grundsatzen bildet, wird immer ein machtiges Volk seyn — und eine Republik, deren Stellvertretter immer von dem gleichen wohlthätigen Geist beseelt sind, wird der Zufluchtsort aller aufgeklarten, thätigen, weisen und tugendhaften Menschen werden. —

Wie im einzelnen Leben das Wahre nur bleibt,

und das Schiefe verschwindet, wie da nur das Gute eigentlich lohnt, und das Schlechte am Ende immer in Nachtheile und in Untergang stürzt, so ist es auch im Großen, in der Anwendung auf ganze Regierungen, Staaten und Völker. — Das Volk, welches Europa das erste Beispiel der Freiheit gab, hat auch nichts von seiner Kraft und seiner Selbstständigkeit verlohren, und lebt im Bunde mit der grossen Nation aufs neue einer hoffnungsvollen Zukunft entgegen; und monarchische Regierungen, die das größte Beispiel der Intoleranz, des Despotismus und der Selbstsucht gaben, sind in dem Strohm der Zeit untergegangen.

Bürger Gesezgeber, es ist ihre heilige Pflicht, immer das Wahre, das Gute, das Große einzig zu beherzigen, und immer jede kleine Leidenschaft des Eigennuzes zu entfernen, die ihrer unwürdig ist, und nur in verdorbnen Menschennaturen Wurzeln schlagen kann. — Die Anwendung der Grundsatze, auf denen unsere Republik beruht und von denen sie beseelt sind, darf nicht nur auf die gegenwärtigen Bürger Helvetiens statt finden, sondern sie sind als Gesezgeber und Menschen verpflichtet, sie mit weiser Mässigung, die am ersten alle guten Zwecke erreicht, so weit möglich auszudehnen. Die Erfahrung der Geschichte beweißt überdies zur Genüge, wie wohlthätig immer für alle Staaten milde Gesetze gegen Fremde und eine aufgeklarte, auf Menschenliebe gegründete Politik war.

Die Selbstsucht und der Neid, welche Fremdlingen ein Land versperren, worin sie gerne wohnen möchten, versperren dieses Land auch zugleich aller Industrie, aller Kultur, aller Vervollkommnung in Künsten und Wissenschaften und allem Nationalreichthum. — Durchgehn Sie die Staaten von allen Welttheilen, und Sie werden auf jedem Blatt ihrer Geschichte diese Wahrheit bestätigt finden. Regierungen, welche gegen Fremde hingegen gefallig und human waren, und ihnen gerne einen Zufluchtsort in ihren Landern gestatteten, wurden dafür immer durch tausend wesentliche Vortheile, in Rükficht auf den Staat, belohnt.

Eine Republik, deren Volk ein armes Volk ist; — eine Republik, die ihren Reichthum einzig aus der Industrie und der Handlung schopfen muß; eine Republik, die auf einem System beruht, welches die dringende Nothwendigkeit mit sich führt, eine große Masse von Kenntnissen, Künsten und Wissenschaften in ihrem ganzen Umfang zu verbreiten, muß nüzlichen Fremden ihre Thore öffnen.

Ein Land, das so viele Naturvorzüge hat — ein Land, das um der Seltenheit seiner Reize willen von allen Ausländern besucht und geliebt wird — ein Land, das dem Forschungstrieb der Menschen unerschöpfliche Quellen darbietet, das darf nicht karg seyn — das darf vor Fremden seine Granzen nicht schliessen.

Ein Volk endlich, das unter einer glüklichen Verfassung lebt — das auf dem Wege der Vervollkommnung zu seiner hohen Bestimmung immer fortschreiten will — ein Volk, das durch seine glükliche Lage, durch die Einfachheit seiner Sitten und Grundsätze und durch die Mannigfaltigkeit seiner Sprachen der Bindungspunkt zwischen verschiedenen Nationen seyn kann — ein Volk, das die heiligen Menschenrechte in ihrer ganzen Ausdehnung ehrt und vertheidigt, dessen Beispiel für die gute Sache unendlich viel entscheiden kann — ein solches Volk darf keinem andern an Humanität nachstehn.

Es muß in seinen schönen Bergen den Tempel der Freiheit und Sicherheit allen Gleichheit liebenden Menschen aufschliessen — es muß alle fremden Brüder mit offenen Bruderarmen aufnehmen.

Dieses, Bürger Gesezgeber, sind die Grundsatze, welche ihre Commission bei ihrem aufgetragenen Gegenstand belebten, und nach welchem sie die Ehre hat, Ihnen folgenden Beschluß vorzulegen.

## An den Senat.

In Erwägung der Nothwendigkeit, den künftigen Zustand der Fremden, welche sich in Helvetien häuslich niederzulassen wünschten, gesezlich zu bestimmen.

In Erwägung, daß das Nationalintereße, die politische Aufklarung, und die Grundsatze der Freiheit und Gleichheit, so wie die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte es erfodern, daß den Fremden alle Erleichterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestattet werde.

In Erwägung endlich, daß es zwekmässig sey, daß diese Aufnahme mit der gehörigen Vorsicht und Ordnung geschehe, und die Republik dabei nicht in Nachtheile gerathe,

beschließt der grosse Rath:

1.

Jeder Fremde — Emigranten der fränkischen und anderer auf das repräsentative System gegründeten neuern Republiken ausgenommen — der sich in Helvetien häuslich niederlassen will, muß dazu von dem Vollziehungsdirektorium einen Erlaubnisschein erhalten.

2.

Um diesen Erlaubnißschein zu erhalten, darf ein solcher Fremder nur ein befriedigendes Zeugniß seiner guten Aufführung und einem Heimathschein, mit der Erklärung, wie er sich, und, im Fall er Familie haben sollte, auch seine Familie erhalten konne, aufweisen.

3.

Jeder Fremde ist schuldig, dabei sogleich die Erklärung von sich zu geben, an welchem Orte in Helvetien er sich niederlassen wolle.

4.

Wenn ein Fremder in der Folge seinen Aufenthaltsort verandern will, so soll er jedesmal die Erlaub-

niß dazu aufs neue von dem Direktorium erhalten, die ihm stets gestattet werden soll, insofern keine gegründete Klagen gegen ihn eingehen.

5.

Keine Munizipalität soll einen Fremden, ohne daß er ihr den Erlaubnißschein vorgewiesen habe, in ihrem Orte ansiedeln lassen.

6.

Der Minister des Innern hält ein genaues Verzeichniß aller Fremden, die einen solchen Erlaubniß-Schein von dem Direktorium erhalten haben.

7.

Jeder Fremde erhält durch diesen Erlaubniß-Schein das Recht, sein Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft ungehindert und wie die Bürger in Helvetien zu treiben.

8.

Jeder Fremde erhält dadurch auch das Recht, sich liegende Gründe und Häuser ohne Einschränkung, wie jeder Bürger in Helvetien, anzukaufen.

9.

Der in Helvetien sich niederlassende Fremde ist den gleichen Auflagen, der Wache, Miliz und überhaupt allen Lasten und Beschwerden, wie helvetische Bürger, unterworfen.

10.

Wenn ein solcher Fremder sich böswilliger Absichten gegen das Vaterland verdächtig, oder seine Sittlichkeit ihn der Ehre des Bürgerrechts unwürdig machen würde, wenn endlich seine Aufführung besorgen liesse, daß er oder seine Familie dem Staate zur Last fallen könnte, so soll die Munizipalität, in deren Ort er sich niedergelassen hat, verbunden seyn, ungesaumt die Anzeige davon der Verwaltungskammer des Kantons zu machen, welche es sogleich durch den Kanal des Ministers der Polizei dem Direktorium anzeigt.

11.

Das Vollziehungsdirektorium wird in solchem Falle nach seiner Weisheit entscheiden.

12.

Ein Fremder, welcher sich zwanzig Jahre, von dem Tage der gegebenen Erklärung an, die im 3. Artikel festgesezt ist, in Helvetien aufhält, sich nüzlich gemöcht hat; und günstige Zeugnisse seiner Aufführung und Sitten von der Munizipalität seines Wohnorts dem Vollziehungsdirektorium aufweisen kann, erhält dadurch das helvetische Bürgerrecht.

13.

Das Vollziehungsdirektorium hält ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche auf diese Art das Bürgerrecht erlangt haben.

14.

Diejenigen Fremden, welche gegenwärtig in Helvetien angesessen sind, und die nicht in dem Falle waren, durch den 19. Artikel der Constitution zu helvetischen Bürger aufgenommen zu werden, sind gehalten in dem Zeitraum von 4 Monaten, von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, die im 1. 2. und 3. Artikel bestimmten Erfordernisse zu erfüllen.

15.

Wenn in dem Zeitraum von 4 Monaten, von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, solche im 14. Artikel bezeichnete, angesessenen Fremde ihren Munizipalitäten keinen Erlaubnißschein vorweisen, so soll die Anzeige davon auf gleiche Weise geschehn, wie es der 10te Artikel bestimmt.

16.

Wenn aber solche im 14. Artikel bezeichnete Fremde, die 1. 2. und 3. Artikel bestimmten Erfordernisse erfüllt haben, so sollen sie, von dem Tag ihrer frühern Niederlassung an, nach den im 12. Artikel beobachteten Formen, in einem Zeitraum von 20. verflossenen Jahren das helvetische Bürgerrecht erhalten.

17.

Die gesezgebenden Räthe können jederzeit Fremden, welche sich um die Republik besonders verdient machen, durch ein Dekret das Bürgerrecht ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn, weil es sich offenbar ergiebt, daß der Buchstabe der Constitution hierin nur auf die gewöhnlichen Fälle angewandt werden muß, und der Geist derselben die Gesezgebung nie eines so schönen Rechts berauben wollte.

---

## Kleine Schriften.

17. Etwas über die Bürgerrechte. — Ein Bogen in Fol. Unterzeichnet J. J. Künzli im Namen der Hintersassen des Distrikts Langenthal. J. H. Ebinger, Fabricant, im Namen der Hintersassen des Distrikts Wangen.

Eine Bittschrift an die gesezgebenden Räthe, die wünscht, daß die über 10 Jahr in den Gemeinden gesessenen Hintersassen, alle bürgerlichen Rechte und Genüsse unentgeldlich, die neuern Hintersassen gegen eine billige Entschädigung erhalten.